

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Weingarten (Baden)

vom 11. April 2005

Beschluss dieser Satzung durch Gemeinderat
am 11. April 2005 mit Wirkung vom 01. Januar 2006
Veröffentlicht in TBR Nr. 47 vom 24.11.2005

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Weingarten (Baden)

- vom 11. April 2005 -

Aufgrund der §§ 16, 17 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), §§ 2, 3 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden- Württemberg (KAG) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten (Baden) am 11. April 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen und die Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen, soweit der Gemeinde Weingarten (Baden) die Sondernutzungsgebühren zustehen. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 StrG auf Gemarkungsgebiet.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der unter §1 genannten Bereiche über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der

Gemeinde Weingarten (Baden) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Die Erlaubnis wird zeitlich befristet oder unbefristet auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können -soweit erforderlich- auch nachträglich Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen und die Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen, soweit der Gemeinde Weingarten (Baden) die Sondernutzungsgebühren zustehen. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 StrG auf Gemarkungsgebiet.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der unter §1 genannten Bereiche über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Weingarten (Baden) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Erlaubnis wird zeitlich befristet oder unbefristet auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können -soweit erforderlich- auch nachträglich Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.
- (3) Erlaubnisanträge sind mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung rechtzeitig vor Inanspruchnahme bei der Gemeindeverwaltung Weingarten (Baden) zu stellen. Die Gemeindeverwaltung Weingarten (Baden) kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (4) Eine Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis hierzu erteilt ist.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf, oder wenn diese sie besonders zulässt. Eine Erlaubnis ist auch nicht erforderlich, wenn die Benutzung

der Straße einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen ferner folgende Sondernutzungen an Gemeindestraßen sowie an Gehwegen und Parkplätzen in Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen in Ortsdurchfahrten, soweit diese Sondernutzungen nicht schon nach Abs. 1 erlaubnisfrei sind:
1. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Ausstellungs- und Verkaufseinrichtungen über Gehwegen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinreichen und mindestens 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind,
 2. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung; insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe.
- (3) Nach Absatz 2 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn die Belange des Verkehrs oder des öffentlichen Wohles dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (4) Von dieser Satzung nicht erfasst sind Messen, Ausstellungen und Märkte, die nach Titel 4 der Gewerbeordnung festgesetzt sind.

§ 4

Gebührenpflicht

Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen im Sinne des §1 (Gemeindestraßen einschließlich Ortsdurchfahrten) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des **Gebührenverzeichnisses** (Anlage zur Satzung) erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß §21 Abs. 1 des Straßengesetzes nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind entweder
- a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte,
 - c) derjenige, der die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet,

- d) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenmaßstab

Für die Sondernutzung der öffentlichen Straßen und Plätze werden Gebühren unter Berücksichtigung der Art, des Ausmaßes, der Einwirkung auf die Straße bzw. des Platzes, des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners und der Bedeutung der Straße nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten **Gebührenverzeichnisses** festgesetzt und erhoben.

Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist die Sondernutzungsgebühr in Anlehnung an das Gebührenverzeichnis unter Berücksichtigung des §21 StrG zu bemessen.

§ 7 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im übrigen in Tages-, Wochen-, oder Jahresbeträgen festgesetzt. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Kalenderjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.
- (2) Ist für Sondernutzungen eine laufende Gebühr festgesetzt, so muss deren Höhe bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder dann, wenn sich im Einzelfall die maßgebenden Verhältnisse geändert haben, neu festgesetzt werden.
- (3) Sind im Gebührenverzeichnis keine Monats-, Wochen-, oder Tagesgebührensätze festgesetzt, so sind die Sondernutzungsgebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als 6 Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als einen Monat auf ein Zwölftel ermäßigt.
- (4) Bei der Gebührenberechnung sich ergebende Centbeträge sind auf volle Eurobeträge aufzurunden.

§ 8**Entstehung der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung; für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine Sondernutzung ohne eine Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld für die Dauer der tatsächlichen Ausübung.

§ 9**Fälligkeit der Gebühr**

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt werden, werden der auf das laufende Jahr entfallende Betrag mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, die folgenden Jahresbeträge jeweils mit Beginn des Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 10**Gebührenbefreiung**

Von einer Erhebung der Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt; von ihr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.

§ 11**Gebührenrückerstattung**

Wird die Befugnis zur Sondernutzung nicht oder wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr erstattet, wenn der Gebührenpflichtige dies mit ausreichendem Nachweis beantragt. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten bei Nichtinanspruchnahme nach dem Ende der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 10,-- € werden nicht erstattet. Dies gilt nicht für witterungsbedingte Ausfälle.

§ 12
Sonstige Bestimmungen

Soweit die Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Weingarten (Baden), den 24. November 2005
Scholz, Bürgermeister

Anlage
zur Satzung
über die Erhebung
von Sondernutzungsgebühren

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren
1.	Außenbewirtschaftung	1,00 € je angef. m ² und Monat
2.	Warenauslagen, Warenstände u.ä. die mit mehr als 30 cm Vorsprung in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen sowie freistehende Warenauslagen, mit einer Flächeninanspruchnahme über 10 qm	1,00 € je angef. m ² und Monat
3.	Einzelhandel unter Verwendung eines Verkaufsstandes/-wagens	3,00 € je Parkplatz und Tag (ca. 13 m ²)